

II-10505 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ. 10.001/3-Par1/90

Wien, 11. März 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

4833IAB

Parlament
1017 Wien

1990 -03- 22

zu 49241J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4924/J-NR/90, betreffend Konsequenzen aus den "legislativen Anregungen" der Volksanwaltschaft, die die Abgeordneten Dr. MÜLLER und Genossen am 25. Jänner 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betreffenden Anregungen finden sich auf Seite 31 des Statistischen Teils des 11. Berichtes der Volksanwaltschaft und betreffen sowohl Fälle aus dem letzten und elften Bericht als auch solche aus früheren Berichten (5., 8. und 9. Bericht), die allesamt Probleme des Hochschulbereiches betreffen.

Im einzelnen ist zu den dort angesprochenen Punkten folgendes auszuführen:

1) Beschleunigung der Erlassung von Studienplänen
(5. Bericht, Seite 143):

In Punkt 5.1. des o.a. Berichtes hat die Volksanwaltschaft angeregt, bei der Erlassung von Studienplänen unter Umständen auftretenden jahrelangen Verzögerungen durch die Ergreifung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen entgegenzuwirken.

- 2 -

Wie das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hiezu bereits seinerzeit festgestellt hat, handelt es sich bei der Erlassung von Studienplänen um eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches der Universitäten, die frei von Weisungen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu besorgen ist.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist selbstverständlich bestrebt, im Aufsichtsweg für eine Erlassung der erforderlichen Studienpläne im Sinne des § 17 AHStG zu sorgen. Bei dem im 5. Bericht aufgezeigten Fall handelt es sich um eine nach ho. Erfahrungen nicht übliche Vorgangsweise, die die jahrelangen Verzögerungen bedingt hat, jedoch sicher keine legislativen Maßnahmen rechtfertigen könnte, die die Autonomie der Universitäten einschränken würde. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. §§ 5 Abs. 4, 9, 28 Abs. 7 UOG) selbst anstelle eines Universitätsorganes tätig werden. Ein Ansichziehen von den internen Verwaltungsbereich transzendierenden Angelegenheiten durch die Oberbehörde (Evokation) ohne gesetzliche Grundlage ist durch das Legalitätsprinzip ausgeschlossen (vgl. Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht).

2) Berufung von Ord.Univ.Prof. - Berufungszusagen; Klarstellung (5. Bericht, Seite 144, 152):

Hiezu verweist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung darauf, daß es im Gegensatz zur Volksanwaltschaft nicht der Auffassung ist, daß das Verfahren zur Berufung eines Ordentlichen Universitätsprofessors einer weiteren gesetzlichen Regelung bedarf. Insbesondere darf nicht von behaupteten Mängeln eines einzelnen und Jahre zurückliegenden Berufungsverfahrens auf die derzeitige Situation geschlossen werden.

- 3 -

Abgesehen von der rein dienst- und besoldungsrechtlichen Seite, die in den einschlägigen Gesetzen nach wie vor vollständig geregelt ist, hat das UOG nämlich mehrere Bestimmungen neu eingeführt, die die Kompetenzen und Vorgänge in bezug auf die Sach- und Personalausstattung der Institute und Kliniken und damit auch des unmittelbaren Arbeitsbereiches des zu berufenden Ordentlichen Universitätsprofessors genau festlegen.

Sowohl für die Anträge auf Planstellen, Sachmittel und Räume wie auch für die Zuteilung dieser Ressourcen an die Institute und die institutsinterne Aufteilung finden sich in den §§ 4, 51 und 52 UOG und den hiezu ergangenen Durchführungserlassen detaillierte Regelungen.

Außerdem werden schon seit Jahren den mündlichen Berufungsverhandlungen im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Vertreter aller in Betracht kommenden Abteilungen der Zentralstelle zugezogen, die mit dem Bewerber für das betreffende Ordinariat alle Wünsche durchbesprechen und dem Wissenschaftler die Sach- und Rechtslage eingehend erklären. Es kann sich daher - und die in den letzten Jahren durchgeführten Berufungsverhandlungen haben dies bewiesen - kein Wissenschaftler guten Gewissens darauf berufen, ungenügend über die Realisierungsmöglichkeiten seiner in den Verhandlungen vorgebrachten Wünsche informiert worden zu sein.

Eine noch detailliertere gesetzliche Regelung des Verfahrens zur Berufung eines Ordentlichen Universitätsprofessors müßte zu einer unpraktikablen und letztlich auch den betreffenden Wissenschaftler verwirrenden Kasuistik führen.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß bindende Zusagen für künftige Budgetjahre schon aus rechtlichen Gründen nicht gegeben werden können, manche Wissenschaftler - nicht nur Ausländer - aber den Vorbehalt bei den "Bemühungszusagen" in bezug auf die Realisierungsmöglichkeiten nach Maßgabe künftiger Budgets und Stellenpläne trotz entsprechender Erklärung nicht die nötige Bedeutung beimessen oder beimessen wollen.

Im übrigen obliegt die "Personal- und Sachausstattung des Lehrstuhles" (Seite 144 des 5. Berichtes) nicht dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, sondern dem Institutsvorstand, da der Institutsvorstand gemäß § 51 UOG zur institutsinternen Aufteilung der dem Institut als solchem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Planstellen, Räume und der Sachausstattung sowie der Dotationsmittel auf einzelne näher umschriebene Verwendungszwecke wie Abteilungen oder Arbeitsgruppen zuständig ist. Eine "ad-personam-Zuordnung" von Planstellen und Budgetmitteln zum einzelnen Ordentlichen Universitätsprofessor wäre gesetzwidrig.

Daraus folgt, daß für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - wie auch in den Berufungsverhandlungen immer wieder betont wird - nur die Sach- und Personalausstattung eines Institutes, nicht aber die einer bestimmten Planstelle (Ordinariat, ehem. Lehrkanzel gemäß Hochschul-Organisationsgesetz) oder eines Ordentlichen Universitätsprofessors maßgebend sein kann.

3) Mehrfache Verleihungsmöglichkeit des akademischen Grades "Dipl.-Ing." (Seite 120 des 9. Berichtes):

Die Volksanwaltschaft hat seinerzeit eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Studienrichtungen der Bodenkultur und der technischen Studienrichtungen dahingehend angeregt, dem akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" einen die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz anzufügen.

Im Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über technische Studienrichtungen im Jahre 1988 war die Verleihung des Grades "Diplom-Ingenieur der Technik" für Absolventen der technischen Studienrichtungen vorgesehen.

- 5 -

Vertreter der Technischen Universitäten und Fakultäten wandten sich dagegen und meinten, der Zusatz zum akademischen Grad "Dipl.-Ing." sollte sich nicht auf die technische Studienrichtung, sondern auf die jeweilige Fakultät beziehen. Ein adäquates Vorgehen beim Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen und beim Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur wäre notwendig.

Als gewichtigstes Argument gegen einen Zusatz zum "Dipl.-Ing." wurde vorgebracht, daß den Ingenieurgraden in Westeuropa keine Zusätze oder Beifügungen angehängt werden; lediglich in der Bundesrepublik Deutschland wird an Absolventen technischer Fachhochschulen der akademische Grad "Dipl.-Ing. F.H." verliehen, um zu signalisieren, daß den Absolventen dieser Grad nicht an einer Universität sondern lediglich an einer Fachhochschule verliehen wurde.

In Stellungnahmen wurde daher die Befürchtung geäußert, durch Beifügungen zum "Diplom-Ingenieur" könnte im Ausland der Eindruck erweckt werden, es handle sich bei diesen Absolventen nicht um Absolventen eines vollwertigen Diplomstudiums an Universitäten.

Letztlich wurde gegen diesen Zusatz noch ins Treffen geführt, daß eine solche Änderung der EG-Annäherung nicht dienlich sei.

4) Neuregelung des Nostrifizierungsverfahrens (8. und 9. Bericht):

Folgende Maßnahmen, die die Nostrifizierungsverfahren erleichtern und verkürzen sollen, wurden bereits gesetzt:

- 6 -

a) Konstituierung einer gesamtösterreichischen Nostrifizierungskommission für Medizin: Durch diese Einrichtung aller drei Medizinischen Fakultäten konnte eine optimale Information sowie die Vermeidung unterschiedlicher Entscheidungen in gleichgelagerten Fällen erreicht werden. Durch eine möglichst weitgehende Standardisierung des Verfahrens hat sich in den meisten Fällen eine erhebliche Reduzierung der Verfahrensdauer (verbunden mit einem massiven Rückgang von Berufungen und Aufsichtsbeschwerden) ergeben. Alle diese Schritte erfolgten in ständigem Kontakt zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck. Mit dem Bereich der Medizin wurde ein Modellversuch gestartet; eine analoge Handhabung für andere Studien wird derzeit geprüft.

b) Intensive Infomationstätigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, insbesondere in der Form der Versendung ausländischer Studienmaterialien an die in Österreich zuständigen Universitäten bzw. Fakultäten. Damit verbunden ist auch die Informationstätigkeit über das Recht der EG im Bereich der beruflichen Bildung.

c) Weitere Bemühungen, die Gleichwertigkeiten bilateral exakt festzulegen, wodurch die betroffenen Organe der Universitäten ein einziges Mal eine genaue, abstrakte Gleichwertigkeitsprüfung vornehmen müssen und sodann auf Grund eines internationalen Abkommens nur mehr die formale Übereinstimmung festzustellen haben. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand erheblich verringert. Die Vorbereitungsarbeiten erfolgen derzeit in 12 ständigen Expertenkommissionen mit anderen Staaten West- und Osteuropas.

- 7 -

5) Neuregelung des Rechtsmittelverfahrens bei Festsetzung von Reprobationsfristen nach dem AHStG (11. Bericht):

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Beschwerde zum Anlaß genommen, die Universitäten bzw. ihre Kollegialorgane, wie Akademische Senate und Fakultätskollegien, in den Fällen, in denen das AVG gilt und Fristen einzuhalten sind, anzuweisen, die Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnungen anzuwenden, die den Vorsitzenden berechtigen, Abstimmungen im Umlaufweg durchzuführen bzw. dringende Angelegenheiten selbständig zu besorgen. In allen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung genehmigten Geschäftsordnungen befinden sich derartige, §§ 13 und 15 der Prov. GO, BGBl.Nr. 103/76 entsprechende Bestimmungen.

6) Führung von im Ausland verliehenen Berufstiteln - analoge Regelung zu § 39 AHStG (11. Bericht):

Auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist der Auffassung, daß das Recht zur Führung ausländischer Berufstitel u.ä. nach Möglichkeit analog zu § 39 AHStG positiv geregelt werden sollte. Auf Grund der Materie wäre hierfür jedoch nicht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, sondern das Bundeskanzleramt zuständig.

Der Bundesminister:

